

Veröffentlichung im Amtsblatt Ja / Nein

Aktenzeichen: T 310/91 - 3.5.1

Anmeldenummer: 86 110 642.5

Veröffentlichungs-Nr.: 0 212 389

Bezeichnung der Erfindung: Fernsehempfänger

Klassifikation: H04N 5/44

ENTSCHEIDUNG

vom 29. November 1991

Anmelder: Deutsche Thomson-Brandt GmbH

Stichwort:

EPÜ Artikel 56

Schlagwort: "Erfinderische Tätigkeit (ja) - Kombination nicht nahegelegt"

Leitsatz



Aktenzeichen: T 310/91 - 3.5.1

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.1
vom 29. November 1991

Beschwerdeführer:

Deutsche Thomson-Brandt GmbH
Hermann-Schwer-Straße 3
Postfach 1307
W - 7730 Villingen-Schwenningen (DE)

Vertreter:

Einsel, Robert, Dipl.-Ing.
Deutsche Thomson-Brandt GmbH
Patent- und Lizenzabteilung
Göttinger Chaussee 76
W - 3000 Hannover 91 (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Prüfungsabteilung 2.2.02.058 des
Europäischen Patentamts vom 18. Dezember 1990,
mit der die europäische Patentanmeldung
Nr. 86 110 642.5 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: P.K.J. Van den Berg
Mitglieder: W.B. Oettinger
M. Schar

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die in mündlicher Verhandlung verkündete, mit voller Begründung am 18. Dezember 1990 erlassene Entscheidung der Prüfungsabteilung 2.2.02.058, die am 1. August 1986 eingereichte europäische Patentanmeldung 86 110 642.5 zurückzuweisen, da der Gegenstand des am 14. November 1990 eingegangenen Anspruchs 1 nicht auf erfinderischer Tätigkeit gegenüber dem durch

D1: DE-A-3 146 395

D2: DE-A-2 547 360

gegebenen Stand der Technik beruhe.

Zu den abhängigen Ansprüchen stellte die Prüfungsabteilung fest, diese ließen ebenfalls keine für eine Patentierung ausreichende erfinderische Tätigkeit erkennen. Aus einem vorausgegangenen Bescheid geht jedoch hervor, daß keine Einwände gegen die ursprünglichen Ansprüche 2, 4, 7 bis 12, 14 und 15 erhoben wurden.

- II. Die Beschwerde wurde am 19. Januar 1991 unter Zahlung der entsprechenden Gebühr erhoben und enthält den Antrag, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und ein Patent zu erteilen.

In einer am 17. April 1991 eingereichten Beschwerdebegründung machte die Beschwerdeführerin geltend, der Gegenstand des Anspruchs 1 sei nicht naheliegend, da die durch ihn gelöste Aufgabe in beiden Entgegenhaltungen weder behandelt noch gelöst sei.

- III. Auf Mitteilungen gemäß Artikel 11 (2) Verfahrensordnung hin reichte die Beschwerdeführerin neue Ansprüche ein, die

sie in der mündlichen Verhandlung, welche am 29. November 1991 stattfand, durch abermals geänderte Ansprüche ersetzt.

Anspruch 1 lautet wie folgt:

"Fernsehempfänger mit einem Empfangsteil, einer Bildwiedergabeeinrichtung und einer in den Empfänger fest eingebauten Aufzeichnungseinrichtung für Videosignale, dadurch gekennzeichnet, daß

- a) die Aufzeichnungseinrichtung ein Speicher (6) mit einer Endlos-Magnetband-Kassette ist, wobei das Endlos-Magnetband an einer Stelle eine optische oder magnetische Markierung aufweist und ein Zähler für den Bandstand vorgesehen ist,
- b) die Aufzeichnungseinrichtung mit der Schaltung des Fernsehempfängers (1) so verbunden ist, daß eine Aufnahme nur des auf dem Bildschirm (2) dargebotenen Programms möglich ist,
- c) außer bei Wiedergabebetrieb oder bei Stop zwangsläufig eine Aufnahme erfolgt und beim Einschalten des Wiedergabebetriebs das aufgezeichnete Programm mit Vorrang auf dem Bildschirm (2) erscheint,
- d) eine Taste (BEG) vorgesehen ist, bei deren Betätigung der gerade vorhandene Bandstand in einem digitalen Speicher abgelegt wird,
- e) und Mittel vorgesehen sind, die einige Adressen vor dem erneuten Erreichen des in dem Speicher abgelegten Bandstands die Abgabe eines Warnsignals und in einem zeitlichen Abstand vor dem abgelegten Bandstand einen

automatischen Stop der Aufzeichnungseinrichtung auslösen."

Die sich daran anschließenden Ansprüche 2 bis 8 sind auf Anspruch 1 rückbezogen und von diesem abhängig.

- IV. Die Beschwerdeführerin änderte ihren Antrag in der mündlichen Verhandlung dahingehend, daß die Patenterteilung auf der Grundlage der in der Verhandlung vorgelegten Ansprüche erfolgen solle.

Nach Aktenlage gehören ferner zu den zu erteilenden Unterlagen folgende Teile:

- Beschreibung Seite 1 unter Streichung des letzten Absatzes, Seite 3 bis 5 und Seite 7 bis 9 wie veröffentlicht,

Seite 1a, eingegangen am
20. September 1989,

Seite 2 und 6, eingegangen am
18. November 1991;
- Zeichnung, 1 Blatt, wie veröffentlicht.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig (Artikel 106 bis 108 und Regel 64 EPÜ).

2. Der Anspruch 1 beruht im wesentlichen bezüglich seines Oberbegriffs auf dem ursprünglichen Anspruch 5, bezüglich des Merkmals a) auf dem ursprünglichen Anspruch 7 (unter Berücksichtigung seiner Rückbeziehung auf Anspruch 3), bezüglich des Merkmals b) auf der Beschreibung (Seite 2, Absatz 3), bezüglich des Merkmals c) auf dem ursprünglichen Anspruch 2, bezüglich des Merkmals d) auf dem ursprünglichen Anspruch 9 und bezüglich des Merkmals e) auf der Beschreibung (Seite 6, Absatz 2) und auf dem ursprünglichen Anspruch 10.

Die abhängigen Ansprüche beruhen auf den - nach Streichung des ursprünglichen Anspruchs 6 - verbleibenden ursprünglichen Ansprüchen (4, 8, 11-15).

Die vorgenommenen Änderungen sind daher zulässig (Artikel 123 (2) EPÜ).

3. Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist, ohne daß dies strittig wäre, neu. Er ist aber auch als auf erfinderischer Tätigkeit beruhend anzusehen.

Für diese Schlußfolgerung waren im wesentlichen die nachfolgenden Erwägungen maßgebend.

4. Wird von D1 als dem dem beanspruchten Fernsehempfänger am nächsten kommenden Stand der Technik ausgegangen, so ergibt sich folgendes:
 - 4.1 Aus D1 ist der Oberbegriff des Anspruchs 1 (vgl. Abschnitt III) bekannt, aber keines seiner kennzeichnenden Merkmale a) bis e).
 - 4.2 D1 enthält auch keinerlei Hinweis, der als Anregung gewertet werden könnte, im Laufwerk 6 des Fernseh-

empfängers mit Video-Aufzeichnungseinrichtung gemäß D1 ein Endlos-Band zu verwenden.

4.3 Auf Grund des allgemeinen Bekanntseins solcher Endlos-Bänder wäre es zwar als im Bedarfsfalle naheliegend anzusehen, ein solches auch im Laufwerk 6 des Empfängers von D1 zu benutzen. In einem solchen Falle wäre aber allenfalls, wenn unterstellt wird, daß das Laufwerk einen Bandstand-Zähler und das Endlosband eine Markierung aufweist, nur das Merkmal a) des Anspruchs 1, aber keines seiner verbleibenden Merkmale verwirklicht.

4.4 Auch D2 kann allenfalls dazu anregen, in einem Fernsehempfänger mit Video-Aufzeichnungseinrichtung gemäß D1 ein Endlos-Band zu verwenden und so das Merkmal a) des Anspruchs 1 jedenfalls insoweit zu verwirklichen.

Eine Anregung für das Merkmal b) und - in Verbindung hiermit - für die restlichen Merkmale des Anspruchs 1 ist D2 ebensowenig zu entnehmen wie D1.

4.5 Dies gilt umsomehr, als weder D1 noch D2 die dem Anmeldungsgegenstand zugrundeliegende Aufgabe entnehmbar ist.

Diese Aufgabe besteht - wie auch in der Beschreibung angegeben ist - darin, den Fernsehempfänger mit Video-Aufzeichnungseinrichtung so auszubilden, daß auch unerwartet und plötzlich auftretende Darbietungen vollständig, also ohne jeden Verlust am Anfang oder am Ende der Darbietung, aufgezeichnet werden.

Da nämlich die Aufnahme zu Beginn der unerwarteten oder plötzlich auftretenden Darbietung bereits läuft, tritt bei Beginn der Aufzeichnung dieser Darbietung - im Gegensatz zu dem aus D1 bekannten Fernsehempfänger mit Video-

Aufzeichnungseinrichtung - kein Verlust ein, und zwar selbst dann nicht, wenn ein wesentlicher Teil der gewünschten Aufzeichnung bereits stattgefunden hat (vgl. Beschreibung S. 2).

Bei dem reinen Wiedergabegerät nach D2 stellt sich ein solches Problem ohnehin überhaupt nicht.

5. Nach Einschränkung des Anspruchs 1 auf eine fest in den Fernsehempfänger eingebaute Aufzeichnungseinrichtung läßt sich der Gattungsbegriff dieses Anspruchs nicht mehr auf eine Verbindung des Fernsehempfängers mit einem externen Videorekorder lesen.

Die auf dem allgemeinen Bekanntsein einer solchen Verbindung beruhende Argumentation läßt sich deshalb nicht aufrechterhalten.

Es ist insbesondere festzustellen, daß die Merkmale b) bis e) bei einer solchen externen Verbindung wohl nicht ohne weiteres sinnvoll anwendbar erschienen und schon deswegen das Bekanntsein vergleichbarer Merkmale nicht erwartet werden kann.

6. Es kann dahingestellt bleiben, ob auch die allgemein bekannte Überwachung von Banken und anderen Gebäuden durch Fernsehkameras mittels einer Bildwiedergabeeinrichtung und einer Video-Aufzeichnungseinrichtung mit Endlos-Aufzeichnungsträger (Endlos-Magnetband-Kassette) die Verwendung einer solchen Kassette in einem Fernsehempfänger mit Video-Aufzeichnungseinrichtung gemäß D1, und damit die teilweise Verwirklichung des Merkmals a) sowie die teilweise Verwirklichung des Merkmals c), nahelegen würde. Denn jedenfalls sind die verbleibenden kennzeichnenden Merkmale des Anspruchs 1 weder als hierbei

bekannt noch als in solchem Zusammenhang auf irgendeine Weise nahelegt nachgewiesen worden.

7. Der Gegenstand des Anspruchs 1 ist somit als nicht durch den Stand der Technik nahegelegt anzusehen, und dieser Anspruch ist deshalb gewährbar.
8. Die auf Anspruch 1 rückbezogenen Ansprüche 2 bis 8 erfüllen die Anforderungen, die an abhängige Ansprüche zu stellen sind.
9. Die Beschreibung und die Zeichnung stoßen ebenfalls nicht auf Bedenken.

Jedoch bedarf die am 18. November 1991 eingereichte Seite 2 der Korrektur eines Fehlers, der als offensichtlicher Schreibfehler zu werten ist:

Der erste Absatz der ursprünglichen Seite 2 galt auf Grund der am 20. September 1989 beantragten Streichung dieses Absatzes bereits als gestrichen, da ein entsprechender Absatz sich auf der am gleichen Tage eingereichten Seite 1a befindet. Da diese am 20. September 1989 eingereichte Seite 1a zu den geltenden Unterlagen gehört, ist derselbe erste Absatz auf der am 18. November 1991 eingereichten Seite 2 offensichtlich nach wie vor überflüssig. Daß er dennoch wieder auftaucht, wird von der Kammer als offensichtliches, unbeabsichtigtes Versehen gewertet. Der Patenterteilung sind daher die gemäß der Akte vorliegenden Unterlagen (s. IV), jedoch unter Streichung des ersten Absatzes auf Seite 2 zugrunde-zulegen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

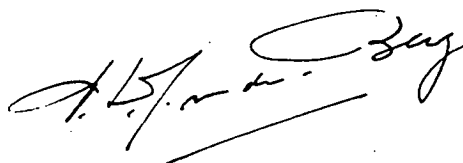
1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die Prüfungsabteilung zurückverwiesen mit der Auflage, ein Patent auf der Grundlage der im Abschnitt IV angegebenen Unterlagen, jedoch unter Berücksichtigung der in Abschnitt 9 der Entscheidungsgründe angegebenen Änderung zu erteilen.

Der Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



M. Kiehl



P.K.J. van den Berg